



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] Darmstadt - [REDACTED]

Beklagte

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt
durch den Richter am Landgericht
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.07.2016

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Kläger aus den bestehenden Rückabwicklungsverhältnissen zu den Darlehen der Beklagten mit den Darlehensnummern [REDACTED] und [REDACTED] infolge des jeweiligen Widerrufs der Darlehen des Klägers vom 23.11.2015 zum Sachstand am 18.03.2016 nur verpflichtet ist, einen Betrag in Höhe von 50.910,46 € zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, die Löschungsbewilligung für die im Grundbuch

zug um zug gegen Zahlung in Höhe des Betrages gemäß Antrag zu 1. zu erteilen sowie an den Kläger 1.219,44 € nebst Zinsen über fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.11.2016 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 1/3 und die Beklagte 2/3 zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten sich um Ansprüche im Zusammenhang mit dem Widerruf von Darlehensverträgen.

Der Kläger schloss mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten einen Darlehensvertrag mit der Vertragsnummer vom 12.09.2007 über einen Nettodarlehensbetrag von € 100.000,00 ab, wobei das Darlehen ab dem Tag der Auszahlung mit einem Zinssatz von 5,05 % p. a., festgeschrieben bis zum 30.09.2017 zu verzinsen war. Die Zinszahlungen sind ab Auszahlung jeweils eines Monats ab Auszahlung fällig. Die Leistungsrate aus Zins und Tilgung, erstmals fällig ab dem 30.10.2007, beträgt € 650,00. Als Bereitstellungszinsen ist ein Betrag von 3 % der Nettodarlehenssumme pro Jahr ab dem 13.03.2008 vorgesehen gewesen.

Der Darlehensvertrag diente der Finanzierung einer Eigentumswohnung, die mit einer vollstreckbaren Buchgrundschuld, eingetragen im Grundbuch:

als Sicherheit belastet wurde.

Weiterhin schloss der Kläger mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten einen weiteren Darlehensvertrag mit der Vertragsnummer über einen Nettodarlehensvertrag von € 160.000,00 ab. Das Darlehen war ab dem Tag der Auszahlung mit 5,25 % p. a., festgeschrieben bis zum 30.09.2022 zu verzinsen. Die Zinsen waren laut Darlehensvertrag zum 30. eines jeden Monats ab der Auszahlung fällig. Zum 30.10.2007 wurden Leistungsrate zum Ausgleich der Zinsen und zur Tilgung in Höhe von monatlich € 850,00 vereinbart. Als Bereitstellungszinsen wurde ein Betrag von 3 % der Netto-Darlehenssumme pro Jahr ab dem 13.03.2008 vorgesehen.

Auch dieser Darlehensvertrag diene gleichermaßen der Finanzierung einer Eigentumswohnung. Die vollstreckbare Buchgrundschuld in Höhe von € 260.000,00 auf der Eigentumswohnung diene ebenso als Sicherheit für dieses Darlehen.

Beide Darlehen wurden mit einer Widerrufsbelehrung versehen, die unter anderem jeweils folgenden Wortlaut hinsichtlich des Fristbeginns der Widerrufsfrist besitzen:

„...Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem Ihnen ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung und die Vertragsurkunde, der schriftliche Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Vertragsantrags zur Verfügung gestellt wurden...“

Das Darlehen mit der Vertragsnummer wurde zum 30.11.2008 in Höhe von € 57.000,00 ausgezahlt. Die verbleibenden € 43.000,00 wurden zum 28.02.2009 ausgezahlt, so dass seit dem 30.11.2008 bis zum 31.01.2009 auf die Summe von € 57.000,00 Zinsen in Höhe von 574,15 und Bereitstellungszinsen in Höhe von 574,15 anfielen.

Seit dem 28.02.2009 zahlte der Kläger in 81 Raten jeweils zum Monatsende bis zum 31.10.2009 je € 650,00, mithin insgesamt € 52.650,00, so dass sich die Darlehensrestvaluta zum 31.10.2015 auf € 20.803,23 belief.

Das Darlehen mit der Vertragsnummer kam schrittweise zur Auszahlung, indem am 28.02.2009 an den Kläger € 38.795,22, weitere € 36.540,00 zum 30.04.2009, weitere € 36.540,00 zum 31.05.2009 sowie weitere € 40.842,59 zum 30.09.2009 und zuletzt € 7.282,19 zum 31.10.2009 ausgezahlt wurden. Seit dem 31.10.2009 zahlte der Kläger monatlich in 73 Raten bis zum 31.10.2015 monatlich € 850,00 zum Ausgleich von Zins und Tilgung, mithin in der Summe € 62.050,00. Die offene Darlehensvaluta beliefen sich zum 31.10.2015 auf € 61.169,70.

Ab November 2015 zahlte der Kläger auf das Darlehen mit der Vertragsnummer in vier Raten insgesamt € 2.600 (vier Mal € 650,00). Auf das Darlehen mit der Vertragsnummer zahlte der Kläger in vier Raten € 3.400,00 (vier Mal € 850,00). Dies erfolgte jeweils unter Vorbehalt der Wirksamkeit des Widerrufs. Zudem leistete der Kläger für das Jahr 2016 eine Tilgung bzw. „Sondertilgung“ auf die Darlehensvaluta für das Darlehen mit der Vertragsnummer 3404286217 in Höhe von € 6.000,00.

Mit Schreiben vom 23.11.2015 erklärte der Kläger jeweils den Widerruf der Darlehen mit den Vertragsnummern und

Mit Schreiben vom 24.11.2015 wies die Beklagte die Widerrufe des Klägers als unwirksam zurück.

Mit Schreiben vom 11.12.2015 kontaktierte der Kläger die Beklagte über seine Bevollmächtigte und forderte die Beklagte auf diesem Wege erneut zur Rückabwicklung des Darlehens auf.

Mit Schreiben vom 18.03.2016 erklärte der Kläger der Beklagten die Aufrechnung gegen Rückforderungsansprüche der Beklagten auf die Darlehensvaluta in Höhe von € 100.000,00 und € 160.000,00 die Aufrechnung mit den klägerseits vor Widerruf geleisteten Tilgungszahlungen. Gleichmaßen erklärte der Kläger der Beklagten die Aufrechnung gegen den Nutzungsersatzanspruch bezüglich der gewährten Darlehensvaluta bis Widerruf mit Rückforderungsansprüchen des Klägers auf Erstattung der bis zum Widerruf geleisteten Zinszahlungen. Zudem erklärte der Kläger gegen die auf dieser Grundlage berechneten Restsaldi die Aufrechnung mit dem Kläger geltend gemachten Nutzungsersatzansprüchen nebst hierauf geltend gemachten Verzugszinsen.

Der Kläger ist der Ansicht, die Widerrufsbelehrungen seien fehlerhaft und würden vom dem damals geltenden Muster der BGB-InfoV abweichen.

Die Beklagte habe die von ihr zu leistende Nutzungsentschädigung mit 5 Prozent über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Kläger aus den bestehenden Rückabwicklungsverhältnissen zu den Darlehen der Beklagten mit den Darlehensnummern _____ und _____ nfolge des jeweiligen Widerrufs der Darlehen des Klägers vom 23.11.2015 zum Sachstand am 18.03.2016 nur verpflichtet ist, einen Betrag in Höhe von 26.189,24 € zu zahlen,

die Beklagte zu verurteilen, die Löschungsbewilligung für die im Grundbuch von _____

Zug um Zug gegen Zahlung in Höhe

des Betrages gemäß Antrag zu 1. zu erteilen,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2.403,80 € nebst Zinsen über fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.11.2016 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass die Belehrung richtig, jedenfalls aber die Ausübung des Widerrufsrechts treuwidrig bzw. verwirkt sei.

Der Kläger könne auch keine Nutzungsersatzansprüche gegenüber der Beklagten geltend machen.

Selbst wenn man eine Verzinsungspflicht der Darlehensgeberin auf Tilgungsleistungen im Rahmen einer Rückabwicklung annehmen wollte, käme im Rahmen einer Vermutungsregelung allenfalls der bei Realkrediten übliche Verzugszins nach §§ 497 Abs. 1 S. 2, 503 Abs. 2 BGB i.H.v. 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszins in Betracht.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, insbesondere besteht das gem. § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse des Klägers, da die Frage der Wirksamkeit oder Beendigung eines Vertrages feststellungsfähig ist (Zöller, § 256, Rn. 4) und insoweit die Klärung der Frage, ob der Darlehensvertrag wirksam widerrufen wurde, zur Rechtsklarheit zwischen den Parteien führt. Zudem gilt dies auch für die Frage, wieviel der Kläger letztlich noch an die Beklagte im Rahmen der Rückabwicklung zurückführen muss.

Der Feststellungsantrag ist auch begründet, da dem Kläger aufgrund einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung ein nicht verfristetes Widerrufsrecht zustand, dessen Ausübung weder verwirkt noch treuwidrig ist.

Die von der Beklagten erteilte Widerrufsbelehrung entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 355 Abs. 2 S. 1 BGB a.F. Insoweit muss der Verbraucher eine deutlich gestaltete und inhaltlich ausreichend klare und richtige Belehrung über sein Widerrufsrecht erhalten (BGH, Urt. v. 01.12.2010, Az. VIII ZR 82/10, zitiert nach juris).

Soweit in der Widerrufsbelehrung formuliert ist „...Die Widerrufsfrist beginnt einen Tag nachdem der Darlehensnehmer ein Exemplar der Widerrufsbelehrung erhalten hat...“ erweckt diese den Eindruck, dass die Widerrufsfrist auch durch eine verfrühte, d.h. zeitlich vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers erteilte Widerrufsbelehrung in Gang gesetzt wird, da durch diese Formulierung nicht ausreichend ersichtlich ist, dass es sich um diese Widerrufsbelehrung handelt (OLG Frankfurt, Beschl. v. 17.09.2014, Az.: 23 U 288/13, zitiert nach juris; Gansel/Gängel/Huth, NJ 2014, 230, 233).

Des Weiteren ergibt sich aus der Formulierung „...eine Vertragsurkunde, der schriftliche Darlehensantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder...“ nicht ausreichend deutlich, dass die Frist nicht für den Widerruf bereits mit Erhalt des Darlehensangebotes durch die Beklagte begann, da hier von einem objektiven Betrachter mangels ausreichender Klarstellung oder eine konkrete Bezugnahme auf den Vertragspartner der beklagten Bank angenommen werden könnte, dass der Fristbeginn bereits bei der Übermittlung des die Widerrufsbelehrung enthaltenden Antrags bzw. Angebots der Beklagten, der Fall sein könnte (BGH NJW 2009, 3572; OLG Celle WM 2014, 1421; OLG Hamm, Urt. v. 16.03.2015; 31 U 118/14, zitiert nach juris).

Eine Berufung auf Vertrauensschutz gem. § 14 BGB-InfoV kommt nicht in Betracht, da die Beklagte nicht das zum damaligen Zeitpunkt geltende Formular in der Fassung vom 02.12.2004, gültig ab 08.12.2004 bis 31.03.2008, verwendete und sich daher auch nicht auf Vertrauensschutz berufen kann. Denn entgegen der dortigen Formulierung „die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“ hat die Beklagte vorliegend eine gänzlich andere und zugleich fehlerhafte Formulierung genutzt und sich damit nicht an das Muster gehalten, sondern eine inhaltliche Bearbeitung vorgenommen.

Das Widerrufsrecht der Kläger ist auch nicht verwirkt, da es sowohl am Zeit- als auch am Umstandsmoment fehlt.

Der Widerruf erfolgte ca. acht Jahre nach Vertragsschluss. Der zeitliche Abstand ist aber bereits kein derartig erheblicher Zeitraum, so dass die Beklagte alleine deshalb darauf vertrauen durfte, dass keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden (vgl. OLG Köln, Beschluss v. 21.05.2013, Az. 13 U 219/12, m.w.N.; OLG Düsseldorf, Urteil v. 12.07.2013, Az. VI-U 1/13, beides zitiert nach juris).

Auch das Umstandsmoment ist nach Ansicht des Gerichts nicht gegeben, da der Kläger keine Kenntnis von der Fehlerhaftigkeit der Belehrung hatte und alleine der Umstand, dass er insoweit darüber grundsätzlich, aber fehlerhaft belehrt wurde, nicht dazu führt, dass sie dieses Recht nachträglich nicht mehr geltend machen kann. Insoweit musste die Beklagte vielmehr davon ausgehen, dass der Kläger sein noch bestehendes Widerrufsrecht nicht kannte, da aufgrund der erteilten Belehrungen seitens des Klägers davon ausgegangen werden konnte, dass – entgegen der Rechtslage – kein Widerrufsrecht mehr besteht (vgl. BGH, Urteil v. 12.12.2005, Az. II ZR 327/04; OLG Dresden, Urteil v. 23.10.2014, Az. 8 U 450/14, beides zitiert nach juris). Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beklagte im Vertrauen darauf derartige vermögensrechtliche Maßnahmen unterlassen hat, die eine Rückabwicklung als unbillig erscheinen lassen würden, zumal auch eine Unzumutbarkeit einer Rückabwicklung nicht vorgetragen und im Übrigen auch nicht anderweitig ersichtlich ist (BGH, Urteil v. 23.01.2014, Az.: VII ZR 177/13, m.w.N., zitiert nach juris). Überdies hat die Beklagte die Situation durch eine fehlerhafte und dem Muster von vornherein durch eigene Bearbeitung nicht entsprechende Widerrufsbelehrung selbst herbeigeführt, was ebenfalls zu berücksichtigen ist (vgl. OLG Hamm, Beschluss v. 25.08.2014, Az. I-31 U 74/14, OLG Oldenburg,

Urteil v. 28.05.2009, Az. 14 U 60/08, beides zitiert nach juris). Letztlich konnte auch deshalb kein Vertrauenstatbestand bei der Beklagten entstehen, da die Verträge bis zum Widerruf wie aber in anderen Fällen, in denen eine Verwirkung bejaht wurde (vgl. OLG Köln vom 25.01.2012 (13 U 30/11, zitiert nach juris), noch nicht einmal beendet und damit abgewickelt waren und daher die monatliche Zahlung nur die vertragliche Leistungserbringung darstellte, ohne dass damit eine trotz eines Bestehens eines Widerrufsrechts verbundene Manifestierung der Vertragstreue vorliegen würde, was allenfalls dann der Fall gewesen wäre, wenn der Kläger sein weiterhin bestehendes Recht gekannt und dennoch gezahlt hätte.

Letztlich ist die Geltendmachung des Widerrufsrechts und dessen Folgen auch nicht rechtsmissbräuchlich gem. § 242 BGB, da die Motive des Widerrufenden bei Geltendmachung eines bestehenden Rechts insoweit grundsätzlich und auch im vorliegenden Fall nach Ansicht des Gerichts unerheblich sind, zumal auch wie ausgeführt keinerlei Vertrauenstatbestand bei der Beklagten entstanden ist und das Risiko für eine solche Rückabwicklung darüber hinaus nur einseitig beim Verwender der fehlerhaften Belehrung liegt.

Dies gilt auch dann, wenn durch den erst Jahre später ausgeübten Widerruf der Widerrufende und damit auch hier der Kläger deutlich bessere Konditionen erhalten und zugleich auch eine ansonsten etwaig anfallende Vorfälligkeitsentschädigung ersparen will, da die Motive des Widerrufenden für den Schutzzweck eines Widerrufsrechts grundsätzlich unbeachtlich sind und der Gesetzgeber dies auch bislang nicht ausgeschlossen hat.

Als Rechtsfolge der Rückabwicklung sind die Kläger gleichfalls wie die Beklagte zum Nutzungersatz für die jeweils erhaltenen Leistungen verpflichtet, insbesondere die Beklagte ist gemäß den §§ 357 Abs. 1 Satz 1, 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB auch verpflichtet, den Klägern als Wertersatz für die gezogene Kapitalnutzung aus den ihr zugeflossenen Zins- und Zahlungsleistungen Zinsen zu zahlen (BGHZ 152, 331 = WM 2002, 2501 if. = juris Rn 22; BGHZ 180, 123 f. = WM 2009, 932 if. = juris Rn 29; Nobbe/Maihold, a.a.O., § 357 BGB Rn 18, jeweils m.w.N.).

Nach Ansicht des Gerichts ist es entsprechend der Ausführungen des Klägers zulässig, diese Ansprüche zu saldieren und damit zu ermitteln, wem noch Ansprüche in welcher Höhe zustehen.

Allerdings geht das Gericht entgegen des Vortrags des Klägers von einem Zinssatz gem. §§ 497 Abs. 1 S. 2, 503 Abs. 2 BGB von lediglich 2,5 % über dem Basiszins aus, da eine Vermutung für die vom Kläger begehrten 5 % über dem Basiszins so nicht greift. Es ist gerichtsbekannt, dass sich die Banken refinanzieren und daher dieser Betrag zumindest nicht als Vermutung als Nutzung gezogen wird, zumal bei grundpfandrechtlich gesicherten Krediten eine Verzinsung regelmäßig niedriger ausfällt als bei anderen Verbraucherkrediten (vgl. OLG Frankfurt, Ur. v. 22.06.2015, Az. 17 U 224/15; ur. v. 06.06.2016, Az. 24 U 74/15; OLG Stuttgart, Ur. v. 06.10.2015, Az. 6 U 148/14; OLG Nürnberg, Ur. v. 11.11.2015, Az. 14 U 2439/14).

Da die Beklagte die Berechnung des Klägers im Übrigen nicht angreift und die Berechnung auch ansonsten für das Gericht plausibel und nachvollziehbar ist, verbleibt im Rahmen der Rückabwicklung zwischen den Parteien seitens der Beklagten ein Zahlungsanspruch in Höhe von 50.910,46 €.

Es besteht auch ein Anspruch auf Freigabe der als Sicherheit eingetragenen Grundschuld gem. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Fall BGB Zug- um-Zug gegen Zahlung dieses noch ausstehenden Zahlungsbetrages, da es mit dem unwirksamen Vertrag keinen Rechtsgrund mehr für die Beklagte gibt, an den Grundschulden festhalten zu dürfen. Denn die Grundschulden wurden aufgrund einer Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag geschlossen, der jedoch unwirksam ist.

Soweit dieser Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Kläger besteht und sich daher die Frage stellt, ob sich die Grundschuld auch auf diesen Anspruch erstreckt, kann letzteres dahinstehen, da jedenfalls nach Zahlung des Restbetrages durch den Kläger mangels anderer Ansprüche der Be-

klagten gegenüber dem Kläger kein Rechtsgrund mehr für das Behaltendürfen der Grundschild als Sicherheit besteht und dies entsprechend des Antrags des Klägers aus Sicht der Beklagten ausreichend abgesichert ist, da er dies erst nach Zahlung dieses Betrages verlangen bzw. vollstrecken kann.

Letztlich besteht auch ein Anspruch auf Erstattung der entstandenen Rechtsanwaltskosten zum Streitwert des Obsiegens zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer und einer Pauschale von 20,00 € gem. §§ 280, 286, nebst dem Zinsanspruch aus §§ 280, 286, 288 Abs. 1 BGB, da sich die Beklagte bei der Beauftragung des Prozessbevollmächtigten aufgrund der Verweigerung der Rückabwicklung im Verzug befand.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO, da die Parteien anteilig Obsiegen und Unterliegen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.



16 Bekundungsbeamtin der Geschäftsstelle